

BVGer E-3876/2015 vom 29. Juni 2015

Bundesverwaltungsgericht, 2015-06-29, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_E-3876_2015

FR: TAF E-3876/2015 du 29 juin 2015

IT: TAF E-3876/2015 del 29 giugno 2015

Regeste

Asylgesuch aus dem Ausland und Einreisebewilligung

Erwägungen

E. 1

Gemäss Art. 31 VGG ist das Bundesverwaltungsgericht zur Beurteilung von Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG zuständig und entscheidet auf dem Gebiet des Asyls in der Regel - wie auch vorliegend - endgültig (vgl. Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG; Art. 105 AsylG [SR 142.31]). Die Beschwerdeführerin ist als Verfügungsadressatin zur Beschwerdeführung legitimiert (Art. 48 VwVG). Auf die frist- und formgerecht eingereichte Beschwerde (Art. 108 Abs. 1 AsylG und Art. 52 VwVG) ist einzutreten.

E. 2.1

Die Kognition des Bundesverwaltungsgerichts und die zulässigen Rügen richten sich im Asylbereich nach Art. 106 Abs. 1 AsylG, im Bereich des Ausländerrechts nach Art. 49 VwVG (BVGE 2014/26 E. 5).

E. 2.2

Die Beschwerde erweist sich als offensichtlich unbegründet und ist im Verfahren einzelrichterlicher Zuständigkeit mit Zustimmung eines zweiten Richters (Art. 111 Bst. e AsylG), ohne Weiterungen und mit summarischer Begründung zu behandeln (Art. 111a Abs. 1 und 2 AsylG).

E. 3

Gemäss der Übergangsbestimmung zur Änderung des Asylgesetzes vom 28. September 2012 (in Kraft getreten am 29. September 2012) gelten für Asylgesuche, die im Ausland vor dem Inkrafttreten der Änderung vom 28. September 2012 gestellt worden sind, die Artikel 12, 19, 20, 41 Abs. 2, 52 und 68 AsylG in der bisherigen Fassung.

E. 4.1

Ein Asylgesuch kann gemäss aArt. 19 Abs. 1 AsylG im Ausland bei einer Schweizerischen Vertretung gestellt werden, die es mit einem Bericht an das Bundesamt überweist (aArt. 20 Abs. 1 AsylG).

E. 4.2

Gemäss aArt. 20 Abs. 2 AsylG bewilligt das Bundesamt Asylsuchenden die Einreise zur Abklärung des Sachverhaltes, wenn ihnen nicht zugemutet werden kann, im Wohnsitz- oder Aufenthaltsstaat zu bleiben oder in ein anderes Land auszureisen. Nach Absatz 3 der Bestimmung kann das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement (EJPD) Schweizerische Vertretungen ermächtigen, Asylsuchenden die Einreise zu bewilligen, die

glaubhaft machen, dass eine unmittelbare Gefahr für Leib und Leben oder für die Freiheit aus einem Grund nach Art. 3 Abs. 1 AsylG bestehe.

E. 4.3

Beim Entscheid für die Erteilung einer Einreisebewilligung gelten restriktive Voraussetzungen, wobei den Behörden ein weiter Ermessensspielraum zukommt. Neben der erforderlichen Gefährdung im Sinne von Art. 3 AsylG sind namentlich die Beziehungsnähe zur Schweiz, die Möglichkeit der Schutzgewährung durch einen anderen Staat, die Beziehungsnähe zu anderen Staaten, die praktische Möglichkeit und objektive Zumutbarkeit zur anderweitigen Schutzsuche sowie die voraussichtlichen Eingliederungs- und Assimilationsmöglichkeiten in Betracht zu ziehen (BVGE 2011/10 E. 3.3).

E. 5.1

Die Vorinstanz führt zur Begründung der angefochtenen Verfügung aus, den Akten liessen sich keine konkreten oder glaubhaft dargelegten Anhaltspunkte dafür entnehmen, dass die Beschwerdeführerin im Zeitpunkt ihrer Ausreise aus Eritrea ernstzunehmende Schwierigkeiten mit den heimatlichen Behörden gehabt habe. Aus dem ersten Schreiben vom 25. April 2012 gehe in keiner Weise hervor, dass sie in Eritrea Schwierigkeiten mit den Behörden gehabt habe. Zudem habe sie Eritrea mehr als eineinhalb Jahre nach der Schliessung des E. _____ verlassen. Hätte sie, wie später angeführt, sich vor einer Inhaftierung gefürchtet, hätte sie diese Angst bereits damals erwähnt und wäre früher ausgewandert. Was die Ausreise aus Eritrea betreffe, so sei diese gemäss den Darstellungen der Beschwerdeführerin illegal erfolgt. Damit habe sie einen subjektiven Nachfluchtgrund im Sinne von Art. 54 AsylG geschaffen. Gemäss Rechtsprechung sei unter diesen Umständen die Einreise jedoch nicht zu bewilligen. Das Asylgesuch sei abzulehnen. Es erübrige sich daher die Prüfung der weiteren Voraussetzungen der Erteilung einer Einreisebewilligung.

E. 5.2.1

Die Beschwerdeführerin macht vorweg geltend, da sie Analphabetin sei, wäre es angemessen gewesen, sie anzuhören und den Entscheid nicht aufgrund der vorliegenden Unterlagen zu fällen. Sinngemäss macht sie damit geltend, der Sachverhalt sei unvollständig festgestellt worden.

E. 5.2.2

Unvollständig ist die Sachverhaltsfeststellung, wenn nicht alle für den Entscheid rechtswesentlichen Sachumstände berücksichtigt werden (Kölz/Häner/Bertschi, *Verwaltungsverfahren und Verwaltungsrechtspflege des Bundes*, 3. Aufl. 2013, Rz. 630).

E. 5.2.3

Gemäss aArt. 10 Abs. 1 der Asylverordnung 1 vom 11. August 1999 (AsylV 1, SR 142.311) führt die schweizerische Vertretung im Ausland mit der asylsuchenden Person in der Regel eine Befragung durch. Ist dies nicht möglich, so wird die asylsuchende Person von der schweizerischen Vertretung aufgefordert, ihre Asylgründe schriftlich festzuhalten. Mit Schreiben vom 20. Februar 2015 hat die Vorinstanz der Beschwerdeführerin mitgeteilt, dass in der Schweizer Botschaft in Khartoum eine Befragung aufgrund des begrenzten Personalbestandes sowie fehlender Voraussetzungen im sicherheitstechnischen und räumlichen Bereich nicht möglich sei, weshalb das schriftliche Verfahren angewendet werde. Die Vorgehensweise der Vorinstanz ist zulässig (BVGE 2007/30 mit weiteren Hinweisen). In der Eingabe substantiiert die Beschwerdeführerin nicht, inwiefern ihr aus

dem Umstand der nicht persönlichen Nichtanhörung ein effektiver Nachteil in Bezug auf das vorliegende Verfahren erwachsen ist. Solches ist auch nicht ersichtlich. Der Beschwerdeführerin wurde im Rahmen des schriftlichen Verfahrens hinreichend Zeit zur Einreichung der schriftlichen Unterlagen gewährt. Aufgrund dieser konnte die Vorinstanz den Sachverhalt offensichtlich hinreichend feststellen. Dieser Schluss wird durch den Umstand bestätigt, dass die Beschwerdeführerin auf Beschwerdeebene nichts vorbringt, was als Folge der Nichtanhörung bislang unbekannt war. Die erhobene Rüge erweist sich als unzutreffend.

E. 5.3

Weiter ist die Schlussfolgerung der Vorinstanz, es sei von einer fehlenden Verfolgungssituation der Beschwerdeführerin im Zeitpunkt der Ausreise auszugehen, nicht zu beanstanden. Was die Beschwerdeführerin in der Rechtsmitteleingabe dagegen vorbringt, ist nicht geeignet, diese in einem anderen Lichte zu besehen. Namentlich ändert der Umstand, dass die Schliessung des E. _____ in der Nacht erfolgt sein soll an den festgestellten Unstimmigkeiten in den Vorbringen nichts. Betreffend die illegale Ausreise (Republikflucht) und damit subjektive Nachfluchtgründe, schliesst das Bestehen einer solchen gemäss Praxis des Bundesverwaltungsgerichts von vornherein die Bewilligung zur Einreise aus (BGVE 2012/26 E. 7). Im Übrigen benötigt die Beschwerdeführerin den zusätzlichen Schutz der Schweiz ohnehin nicht, weil es ihr zuzumuten ist, im Sudan zu verbleiben. Dort hält sie sich seit bald zwei Jahren auf und ist offenbar ohne die Hilfe des UNHCR über die Runden gekommen. Für diesen Zeitraum hat sie keine Benachteiligungen seitens der sudanesischen Behörden im Sinne des Asylgesetzes angeführt. Weiter ist es ihr bei Bedarf jederzeit zumutbar und möglich, sich in einem Lager des UNHCR als Flüchtling registrieren zu lassen. Dort wird sie Schutz vor Verfolgung und die notwendige Grundversorgung erhalten. Schliesslich lebt im Sudan eine grosse eritreische Diaspora, die für in Not geratene Landsleute bereitsteht und weitgehend Unterstützung bietet.

E. 6

Zusammenfassend ist festzustellen, dass sich die Beschwerdeführerin nicht auf den Schutz der Schweiz berufen kann und ihr ein weiterer Verbleib im Sudan zumutbar ist. Die Vorinstanz hat ihr zu Recht die Einreise in die Schweiz nicht bewilligt und das Asylgesuch abgelehnt.

E. 7

Aus diesen Erwägungen ergibt sich, dass die angefochtene Verfügung Bundesrecht nicht verletzt und auch sonst nicht zu beanstanden ist (Art. 106 Abs. 1 AsylG). Die Beschwerde ist abzuweisen.

E. 8

Bei diesem Ausgang des Verfahrens wären die Kosten von Fr. 600.- grundsätzlich der Beschwerdeführerin aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 und 5 VwVG). Aus verwaltungsökonomischen Gründen und in Anwendung von Art. 63 Abs. 1 in fine VwVG und Art. 6 Bst. b des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht (VGKE, SR 173.320.2) ist indes auf die Erhebung von Verfahrenskosten zu verzichten. Damit wird das Gesuch um Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege gegenstandslos. (Dispositiv nächste Seite)

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.